

RS OGH 1968/6/21 1Ob156/68, 8Ob162/71, 1Ob575/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.1968

Norm

ABGB §1096 A1

ABGB §1098 II d

MG §1 Abs5 E

Rechtssatz

Die Räumungsverpflichtung des Mieters betreffend einen mitgemieteten Hausgarten muß nicht dahin eingeschränkt werden, daß er als Wohnungsmieter berechtigt ist, durch den Garten zum Haus, zur Klopftstange usw zu gehen, weil diese Rechte dem Mieter der Wohnung gemäß § 1096 und 1098 ABGB zustehen. Die Gewährung der Zugänge durch den Garten gehört zur Gewährleistungsverpflichtung des Vermieters, weil der ordentliche Gebrauch der Wohnungsmiete gehindert wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 156/68

Entscheidungstext OGH 21.06.1968 1 Ob 156/68

Veröff: MietSlg 20238 = JBI 1969,447

- 8 Ob 162/71

Entscheidungstext OGH 22.06.1971 8 Ob 162/71

nur: Die Gewährung der Zugänge durch den Garten gehört zur Gewährleistungsverpflichtung des Vermieters, weil der ordentliche Gebrauch der Wohnungsmiete gehindert wäre. (T1) Veröff: MietSlg 23236

- 1 Ob 575/82

Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 575/82

nur T1; Beisatz: Hindert daher die Teilkündigung eines Hausgartens nicht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0021064

Dokumentnummer

JJR_19680621_OGH0002_0010OB00156_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at